



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Windenergieanlagen"
1. Änderung**
in der Gemeinde Herxheimweyher
Kreis Südliche Weinstraße

Begründung



Mai 2015



Gliederung

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundlagen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP)	4
2.2	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar/Regionaler Raumordnungsplan "Rheinpfalz" (2004)	5
2.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim	6
3.	Art der Änderung	8
4.	Auswirkungen der Planung	9
5.	Städtebauliche Gründe	10
6.	Erschließung	11
7.	Planverwirklichung	11
8.	Zusammenfassung	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Regionaler Raumordnungsplan "Rheinpfalz" (2004)	5
Abbildung 2	Teilregionalplan Windenergie Entwurf vom Juni 2014	6
Abbildung 3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim	7

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).

Beschlüsse/Verfahren

Satzungsbeschluss am 27.05.2015



1. Ausgangslage

Die Gemeinde Herxheimweyher hat im nordöstlichen Gemeindegebiet am 29.04.2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen" als Satzung beschlossen. Innerhalb dieses Bebauungsplanes wurden inzwischen entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 140 m Höhe errichtet.

Die Gemeinde möchte nun im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur Grenze nach Knittelsheim eine weitere Windenergieanlage zulassen, sodass hierdurch der Bebauungsplan geändert werden muss. Zudem tangiert eine geplante Anlage auf Knittelsheimer Gemarkung den Bereich des Bebauungsplanes, sodass auch für den Bereich der Rotoren, die in den Geltungsbereich hineinragen, eine Sondergebietsausweisung erforderlich ist.

Im Bereich Herxheimweyher, Herxheim, Knittelsheim und Bellheim soll der Windpark "Gollenberg" weiter ausgebaut werden, um die landespolitischen Ziele zum Ausbau der regenerativen Energien zu unterstützen, um somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 61 ha. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,95 ha.



2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP)

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Teilfortschreibung Kap. Erneuerbare Energien (April 2013) haben die Regionalplanung und die Verbandsgemeinde als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die Aufgabe, regenerative Energiegewinnung planungsrechtlich zu fördern (§§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 f und 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB sowie Ziel Z 162 und Grundsätze G 161 und 163 bis 168 des LEP IV). Damit weist die Landesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP IV eine herausragende Bedeutung zu.

Nach Ziel Z 162 des LEP IV trifft die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien.

Als Grundsatz ist im LEP IV geregelt, dass

- die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden sollen. Die Träger der Regionalplanung sollen (...) darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. (G 161)
- Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163).

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Grundsatz G 163a sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Bis zum Jahr 2020 soll die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffacht werden.

Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete bleibt gemäß Z 163e die Steuerung der Windenergiestandorte der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten.

2.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar/Regionaler Raumordnungsplan "Rheinpfalz" (2004)

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar ist nach Art. 5, Satz 3 des Staatsvertrages mit Datum vom 15.12.2014 für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes verbindlich. Das Kapitel "Windenergie" wurde mit Zustimmung der Raumordnungskommission aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ausgekoppelt und Gegenstand eines separaten Teilregionalplanverfahrens. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar Teilregionalplan Windenergie liegt als Entwurf zur Anhörung gemäß § 10 (1) Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz vor (Stand Juni 2014).

Seit 15.12.2014 ist für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgemeindegebietes Rhein-Neckar der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar verbindlich. Das Kapitel "Windenergie" wurde aber aus dem Einheitlichen Raumordnungsplan Rhein-Neckar ausgekoppelt und ein eigenständiges Verfahren durchgeführt. Der Entwurf dieses Teilregionalplanes Windenergie ist nachfolgend abgebildet. Solange dieser Teilregionalplan nicht beschlossen ist, gilt zu diesem Teil der alte Regionalplan Rheinpfalz aus dem Jahr 2004.

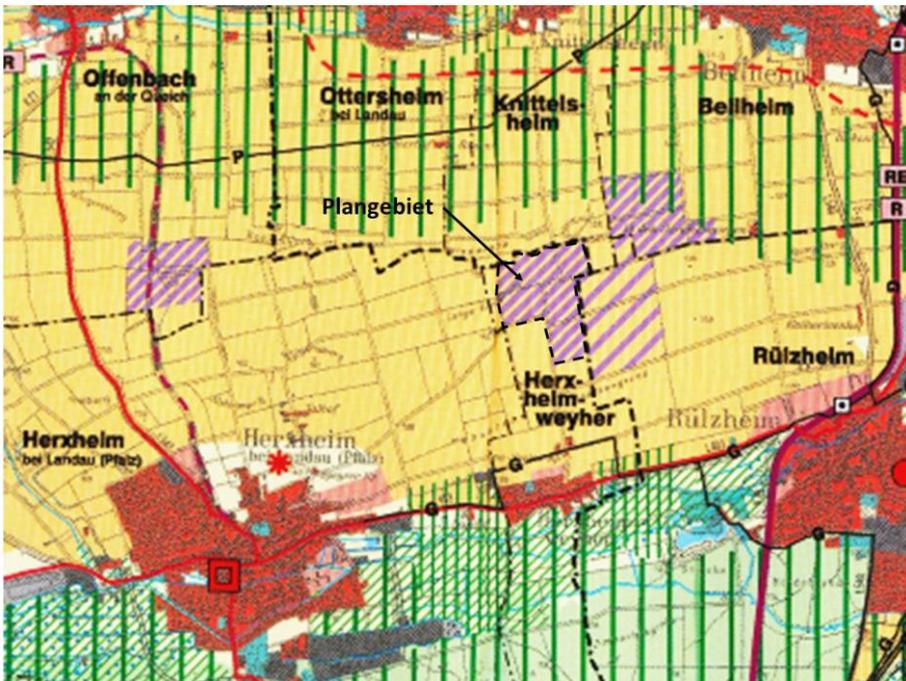


Abbildung 1 Regionaler Raumordnungsplan "Rheinpfalz" (2004)

Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01-W)



Abbildung 2 Teilregionalplan Windenergie Entwurf vom Juni 2014

Derzeit wird der Regionale Raumordnungsplan als einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar fortgeschrieben. Auch da ist das Plangebiet im Entwurf als Vorranggebiet "Windenergie" dargestellt. Somit entspricht der Bebauungsplan inklusive Änderung den Zielen der Raumordnung.

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim ist das Plangebiet bereits als Sondergebiet "Windenergie" festgesetzt. Auch in der derzeit begonnenen 3. Änderung auf Basis eines gesamt-räumlichen Standortkonzeptes ist die Fläche als Sondergebiet "Windenergieanlagen" dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



3. Art der Änderung

Im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen" sind insgesamt drei Baufenster festgesetzt, in denen Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. zwischenzeitlich errichtet wurden. Für diese drei Baufenster war die maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 140 m festgesetzt und die maximal überbaubare Grundstücksfläche auf 1 000 m² beschränkt.

Der Windpark "Gollenberg" soll ausgebaut werden, was die Gemeinde unterstützt.

Deshalb soll im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nun eine weitere Windenergieanlage errichtet werden, die allerdings größer ist und deshalb eine größere Fläche in Anspruch nimmt und bis 210 m hoch ist. Eine weitere Anlage ist auf der Gemarkung Knittelsheim geplant, deren Rotoren überstreichen ein Teilgebiet des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen", so dass ein weiteres Sondergebiet im Bebauungsplan ausgewiesen wird. Aus diesem Grund ist im Bebauungsplan jeweils ein neues Baufenster festzusetzen, in dem eine maximale überbaubare Fläche von 2 500 m² ermöglicht werden soll. Des Weiteren wird für diese Baufenster SO 2 die maximale Höhe baulicher Anlagen mit 210 m festgesetzt. Es werden ergänzende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die im Bebauungsplan festgesetzt sind. Sie befinden sich südlich der Ortslage "Am Rottenbach" auf gemeindeeigenen Flächen. Aufgrund der Situation innerhalb der Verbandsgemeinde Herxheim können Ausgleichsflächen nur auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Dies ist im Umweltbericht detailliert dargestellt.



4. Auswirkungen der Planung

Durch diese 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft erzeugt. Zum einen wird eine zusätzliche Fläche von maximal 2 500 m² versiegelt bzw. teilversiegelt und dem Naturhaushalt entzogen, sodass hierfür entsprechende Ausgleichsmaßnahmen noch zu definieren sind. Im weiteren SO 2 zur Knittelheimer Gemarkung ist keine Baugrenze festgesetzt, da hier keine Bebauung erfolgt. Fundament- und Nebenanlagen, Zuwegungen etc. liegen außerhalb des Geltungsbereiches auf Knittelheimer Gemarkung. Durch die Höhe der baulichen Anlage wird ein Eingriff auf das Landschaftsbild hergestellt. Allerdings sind durch die bereits bestehenden Anlagen Beeinträchtigungen vorhanden, sodass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch diese neue Anlage, obwohl sie 70 m höher ist, nicht so groß sein werden. Insgesamt werden jedoch mehrere Anlagen im Umfeld außerhalb des Geltungsbereiches realisiert, die einen Ausgleich auf das Landschaftsbild erforderlich macht.

Ein zusätzlicher Wegeausbau ist nicht erforderlich, da die Wege durch den Windpark "Gollenberg" bereits soweit ausgebaut sind, dass für die Errichtung der Windenergieanlage und die spätere Wartung die bestehenden Zuwegungen bereits in der Lage sind, die Fahrzeuge aufzunehmen. Die für die Errichtung der Windkraftanlage erforderlichen Kranaufstellflächen und Versorgungsflächen sind innerhalb des ausgewiesenen Baufensters zu errichten und führen somit zu keinen weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird über eine Naturalkompensation innerhalb der Gemarkung Herxheimweyher kompensiert.

Die Auswirkungen hinsichtlich Lärmentwicklung und Schattenwurf werden im BlmSch-Antrag detailliert geprüft. Die TA Lärm-Grenzwerte auf mögliche benachbarte Wohnbebauung sind einzuhalten. In einem Lärmgutachten für den Windpark Gollenberg wurden Lärmkontingente für nachts ermittelt, die nicht überschritten werden dürfen, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Lärmkontingente sind im Bebauungsplan als Obergrenze festgesetzt. Das Lärmgutachten zum Windpark Gollenberg, das auch die Windenergieanlagen im Plangebiet betrachtet, des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Boppard/Mainz, ist dem Umweltbericht beigelegt.



5. Städtebauliche Gründe

Die Gemeinde möchte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Klimaschutz ist in § 1 BauGB verankert und somit sind Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen, ein wichtiger städtebaulicher Grund für die Änderung des Bebauungsplanes. Aufgrund der durch die bereits realisierten Anlagen bestehenden Infrastruktur können weitere Windkraftanlagen noch ergänzt werden, um somit die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien auszubauen. Dadurch kann die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entsprechend reduziert werden, was sich positiv auf den Klimaschutz auswirken wird.

Derzeit sind Windenergieanlagen mit ca. 200 m Höhe Standard, da sie aufgrund der technischen Entwicklung mit über 200 m Höhe errichtet werden können. Damit ist eine bessere Ausnutzung des Windes und somit eine effektivere Nutzung der Windenergie möglich. Aufgrund der größeren Entfernung zu den Gemeinden werden sich die Größe und Anlagen nur unwesentlich bemerkbar machen, da bereits Windenergieanlagen vorhanden sind und somit sich ein Gewöhnungseffekt bei der Bevölkerung eingestellt hat.

Im Bebauungsplan sind auch Materialien festgesetzt, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimieren sollen und sich deshalb positiv auf die städtebauliche Gestaltung auswirken.



6. Erschließung

Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wird an der Erschließung nichts geändert. Der zusätzliche Baubereich für eine Windenergieanlage mit direktem Angrenzen an einen bereits bestehenden landwirtschaftlichen Weg, der für das Windfeld "Gollenberg" entsprechend ausgebaut wurde. Somit sind keine wesentlichen zusätzlichen Erschließungsanlagen geplant.

Die Anbindung an das Stromnetz kann ebenfalls über bestehende Leitungen erfolgen.

7. Planverwirklichung

Die Projektierer für die Windenergieanlagen werden die erforderlichen Grunderwerb bzw. Pachtverträge privatrechtlich abschließen. Für die Gemeinde fallen hierzu keine Kosten an.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Herxheimweyher möchte den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen" ändern, um ein zusätzliches Baufenster festzusetzen, damit dort ein weiteres Windrad errichtet werden kann. Eine weitere SO-Ausweisung ist erforderlich, da eine geplante Windenergieanlage auf Knittelheimer Gemarkung mit den Rotoren den Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschreitet. Das neue Windrad wird eine Höhe bis zu den Flügelspitzen von maximal 210 m haben und aufgrund der Größe einen größeren Flächenanspruch haben, was in der Bebauungsplanänderung zugelassen wird. Außerhalb des Geltungsbereiches sind weitere Anlagen geplant, die in angrenzenden Gemarkungen errichtet werden sollen.

Die Gemeinde möchte hierzu einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten, um Strom aus regenerativen Energien zu gewinnen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht dargestellt. Darin sind die Anregungen und Hinweise aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren, insbesondere die zu den Umweltbelangen, mit berücksichtigt.

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes kann der Bebauungsplan nicht im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2015

Dipl.-Ing. H. Jopp